

Zankapfel Domains

von *Ralph Möbius*

Mehr als acht Millionen Internetdomains enden schon auf das Kürzel „.de“. Damit rangiert die deutsche Länderkennung auf Platz zwei der am häufigsten benutzten Top-Level-Domains – nur „.com“ sind noch beliebter. Die rasante Überschreitung der Acht-Millionen-Grenze geht einher mit der zunehmenden Erkenntnis in der Wirtschaft, dass schlagkräftige Domains ein entscheidender Vorteil gegenüber der Konkurrenz sein können. Nicht zuletzt wegen der stetig steigenden Bedeutung von Domains nimmt auch der Handel mit einprägsamen Adressen einen deutlichen Aufschwung. Preise im fünfstelligen Euro-Bereich sind keine Seltenheit – häufig enden die Streitereien um die beliebtesten Namen sogar vor Gericht.

Das OLG Hamburg hatte jedoch in der Verwendung der rein beschreibenden Domain „mitwohonzentrale.de“ ohne unterscheidungskräftige Zusätze noch eine nach § 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) wettbewerbswidrige Behinderung von Konkurrenten gesehen, weil die Verwendung der angegriffenen Gattungs-Domain zu einer unlauteren Absatzbehinderung des Klägers durch ein Abfangen potentieller Kunden führe, die sich im Internet das Leistungsangebot von Mitwohnzentralen ohne detaillierte Kenntnis der konkreten Anbieter erschließen wollten. Der Begriff „Mitwohonzentrale“ beschreibe nicht eine konkrete Einrichtung, sondern sei als Gattungs- oder Branchenbezeichnung eingeführt.

Ein hoher Anteil der registrierten Domains besteht aus rein beschreibenden Begriffen ohne weitere Zusätze. Einfachheit, mit vielen Vorteilen. Einerseits können Internetnutzer die Seiten auf einfach und schnell finden. Andererseits gleichen Suchmaschinen zum Teil die bei der Suche verwendeten Begriffe



Rechtsanwalt *Ralf Möbius*, LL.M., Rechtsinformatik

nicht nur mit Webseiteninhalten ab, sondern auch mit der Internetadressierung selbst – und bewerten solche Auftritte höher. Außerdem verspricht die Anzeige einer generischen Domain in der Trefferliste einer Suchmaschine dem Suchenden ein attraktiveres Suchergebnis. Aus rechtlicher Perspektive haben generische Domains den Vorteil, dass sie sich regelmäßig nicht mit Firmennamen oder Familiennamen decken, so dass eine juristische Auseinandersetzung um eventuell bessere Rechte nicht schon vorprogrammiert ist.

Der Bundesgerichtshof hat dagegen in der Verwendung der Gattungsbezeichnung „Mitwohonzentrale“ als Domain-Name keine wettbewerbswidrige Behinderung gesehen, denn Voraussetzung eines Behinderungswettbewerbs nach § 1 UWG sei stets eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten der

Mitbewerber. Wettbewerbswidrig sei die Beeinträchtigung im allgemeinen nur dann, wenn gezielt der Zweck verfolgt werde, den Mitbewerber an seiner Entfaltung zu hindern und ihn dadurch zu verdrängen. Sei eine solche Zweckrichtung nicht festzustellen, müsse die Behinderung doch derart sein, dass der beeinträchtigte Mitbewerber seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen könne.

Fortsetzung auf Seite 7

Damit ist auch die Verwendung von Domains wie „zahnersatz.de“ „immobilienmakler.de“ oder „adoptionsrecht.de“ durch Berufsangehörige, Fortbildungsinstitute oder einen Berufsverband nicht aus allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Erwägungen zu beanstanden – sofern ein deutlich sichtbarer Hinweis auf der Startseite erfolgt, dass es sich nur um den Auftritt eines oder einiger Berufsangehörigen handelt oder eines regional oder fachlich ausgerichteten Institutes oder Verbandes und eine Irreführung im Sinne des UWG dann ausscheidet, wenn der Domain entsprechend dort auch diesbezügliche Inhalte angeboten werden.

Weil es dem Geschäftsmann, dessen Interesse erst spät für eine ge-



Clever gewählte Domainnamen kö-

nerische Domain geweckt wurde, in den meisten Fällen nicht mehr gelingen wird, eine attraktive Adresse als erster zu registrieren und für attraktive Domains wie „archi-

der geführten Geschäftsbezeichnung an.

Nach dem Markengesetz können alle Zeichen, insbesondere Wörter oder Zahlen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Daher unterfallen Domain-Namen wegen ihrer Zeichenbestandteile dem Anwendungsbereich des Markengesetzes.

Sollte der entsprechende Domain-Name bereits durch Dritte belegt sein, dürfte eine solche Registrierung des Dritten den gerichtlich durchsetzbaren Anspruch des Markeninhabers auf Löschung der Domain auslösen, weil mittels Registrierung „seiner“ Domain durch einen Dritten in sein Kennzeichenrecht eingegriffen wird.



nen Aufmerksamkeit erregen.

tekt.de“ oder „reifen.de“ Preise jenseits der 50.000,- Euro-Grenze gezahlt werden, bietet sich ein Internetauftritt unter dem eigenen Namen, der eigenen Marke oder